

Einverständniserklärung zur unverschlüsselten elektronischen Kommunikation mit der Steuerabteilung der Stadt Coburg nach § 87a Abs. 1 Abgabenordnung (AO)

Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten zahlungspflichtiger Personen bzw. Gesellschaften, die dem besonderen Datenschutz (insbesondere dem Steuergeheimnis) unterliegen, nur auf dem verschlüsselten elektronischen Weg oder auf dem Postweg übermittelt werden.

Sollte diese Einverständniserklärung für die elektronische, unverschlüsselte Übermittlung erteilt werden, kann der durch Sie autorisierte Informationsaustausch auch als unverschlüsselte E-Mail erfolgen. Die Bekanntgabe von Bescheiden erfolgt weiterhin auf dem Postweg und ist hiervon nicht umfasst. Die Zustimmung ist für jede Person gesondert zu erteilen. Sollte es sich um eine Angelegenheit handeln, von welcher mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind (z.B. Gesamtschuldner*innen) und nicht alle Personen der unverschlüsselten elektronischen Kommunikation zustimmen, so antwortet Ihnen die Steuerabteilung per Post.

Diese Erklärung gilt ausschließlich für den Informationsaustausch mit der Steuerabteilung. Die Steuerabteilung der Stadt Coburg weist ausdrücklich darauf hin, dass ggf. auch unberechtigte Dritte von dieser Korrespondenz Kenntnis erlangen bzw. den elektronischen Informationsaustausch manipulieren könnten. Es liegt in Ihrem Ermessen, ob Sie einer unverschlüsselten Kommunikation mit der Steuerabteilung der Stadt Coburg zustimmen.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 3 dieser Erklärung.

Füllen Sie alle Felder leserlich aus und kreuzen Sie Zutreffendes an.

Name, Vorname bzw. Firma:	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Personenkontonummer**:	

**Diese Einwilligung gilt für sämtliche Forderungen des*der Einverständniserklärenden bei der Steuerabteilung der Stadt Coburg, für welche der Informationsaustausch rechtlich zulässig ist (Auflistung, siehe Seite 3). Die Angabe der oben genannten Personenkontonummer dient lediglich der Identifizierung des*der Erklärenden.

Bei Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen Personen erfolgt die gesetzliche Vertretung oder die Vertretung aufgrund Vollmacht durch:

Name, Vorname:	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Funktion/Zustelleigenschaft:	

Die gesetzliche Vertretung ist, soweit diese noch nicht der Steuerabteilung der Stadt Coburg bekannt ist, entsprechend nachzuweisen. Im Fall einer Betreuung ist neben diesem Nachweis auch ein Nachweis über die Reichweite der Betreuung vorzulegen.

Hiermit erkläre ich mein ausdrückliches Einverständnis zur unverschlüsselten elektronischen Kommunikation mit der Steuerabteilung der Stadt Coburg. Dies umfasst den Informationsaustausch mit mir selbst bzw. der gesetzlichen Vertretung oder einer bevollmächtigten Person/Gesellschaft.

Die Erklärung gilt nur für den*die genannte*n Pflichtige*n bzw. Schuldner*in und ist für jede*n Pflichtige*n bzw. Schuldner*in jeweils gesondert zu erteilen.

Ich bitte, den künftigen Informationsaustausch per unverschlüsselter E-Mail über folgende E-Mail-Adresse durchzuführen:

E-Mail-Adresse:	
------------------------	--

Diese Einverständniserklärung umfasst folgenden Informationsaustausch:

<input type="checkbox"/> die gesamte nach § 87a Abs. 1 AO elektronisch zulässige Kommunikation mit der Steuerabteilung der Stadt Coburg (Auflistung, siehe Seite 3) <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____
--

Diese Erklärung wird freiwillig erteilt und ist jederzeit widerruflich.

Als Einverständniserklärende*r ist mir bewusst, dass die Steuerabteilung der Stadt Coburg unverschlüsselt mit mir kommuniziert. Mir sind die Risiken bewusst, die dadurch entstehen und ich erkläre mich damit ausdrücklich einverstanden.

Einen Widerruf der Einverständniserklärung richten Sie bitte an: steuerabteilung@coburg.de.

Die Hinweise der Steuerabteilung der Stadt Coburg, welche auf Seite 3 dieser Einverständniserklärung abgedruckt sind, habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift (und leserliche Namenswiedergabe)

Wichtige Hinweise:

Die Mitarbeitenden der Steuerabteilung der Stadt Coburg kommunizieren auf dem unverschlüsselten elektronischen Weg, sofern die betroffene Person bzw. Gesellschaft hierzu ausdrücklich das Einverständnis erklärt hat. Bei Hausverwaltungen ist ggf. für jede verwaltete Wohnungseigentümergeinschaft eine gesonderte Einverständniserklärung zu erbringen.

Auf einen möglichen Missbrauch der Daten wurde bereits ausdrücklich hingewiesen. Schadensersatzansprüche hinsichtlich eventueller Manipulationen können gegen die Stadt Coburg nicht geltend gemacht werden.

Sollte sich die der Kommunikation zugrunde liegende E-Mail-Adresse ändern, so ist eine erneute Einverständniserklärung zu erteilen. Diese Erklärung ist an die Steuerabteilung der Stadt Coburg zu übermitteln. Die Unterschrift muss in jedem Fall sichtbar sein.

Diese Einwilligung gilt für sämtliche Forderungen des*der Einverständniserklärenden bei der Steuerabteilung der Stadt Coburg. Diese Einwilligung begründet keinen Rechtsanspruch auf die unverschlüsselte Kommunikation per E-Mail. Die Steuerabteilung behält sich die Kommunikation auf dem Postweg weiterhin vor, sofern rechtliche, technische oder sonstige Hinderungsgründe bestehen. Sollten derartige Hinderungsgründe bestehen, müssen diese seitens der Steuerabteilung nicht erläutert werden.

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich, per E-Mail oder durch persönliche Erklärung bei der Steuerabteilung der Stadt Coburg mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf wird zum Zeitpunkt des Zugangs bei der Steuerabteilung wirksam.

Die Einwilligung in den unverschlüsselten Informationsaustausch ist auf Grundlage von § 87a Abs. 1 AO bei folgenden Forderungsarten rechtlich zulässig:

- Gewerbe- und Grundsteuer
- Forderungen nach dem Bayerischen Kommunalabgabengesetz (z.B. Erschließungsbeiträge, Benutzungsgebühren, Hundesteuer)
- Forderungen nach dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren der kommunalen Abfallentsorgung
- Forderungen nach dem Bayerischen Kostengesetz für Amtshandlungen der Kommunen sowie nach weiteren landes- und bundesrechtlichen Kostenvorschriften

Insbesondere bei folgenden Forderungsarten ist die Übermittlung rechtlich nicht zulässig:

- Forderungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz
- Zwangsgeldforderungen
- Privatrechtliche Forderungen der Stadt Coburg